Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8268
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

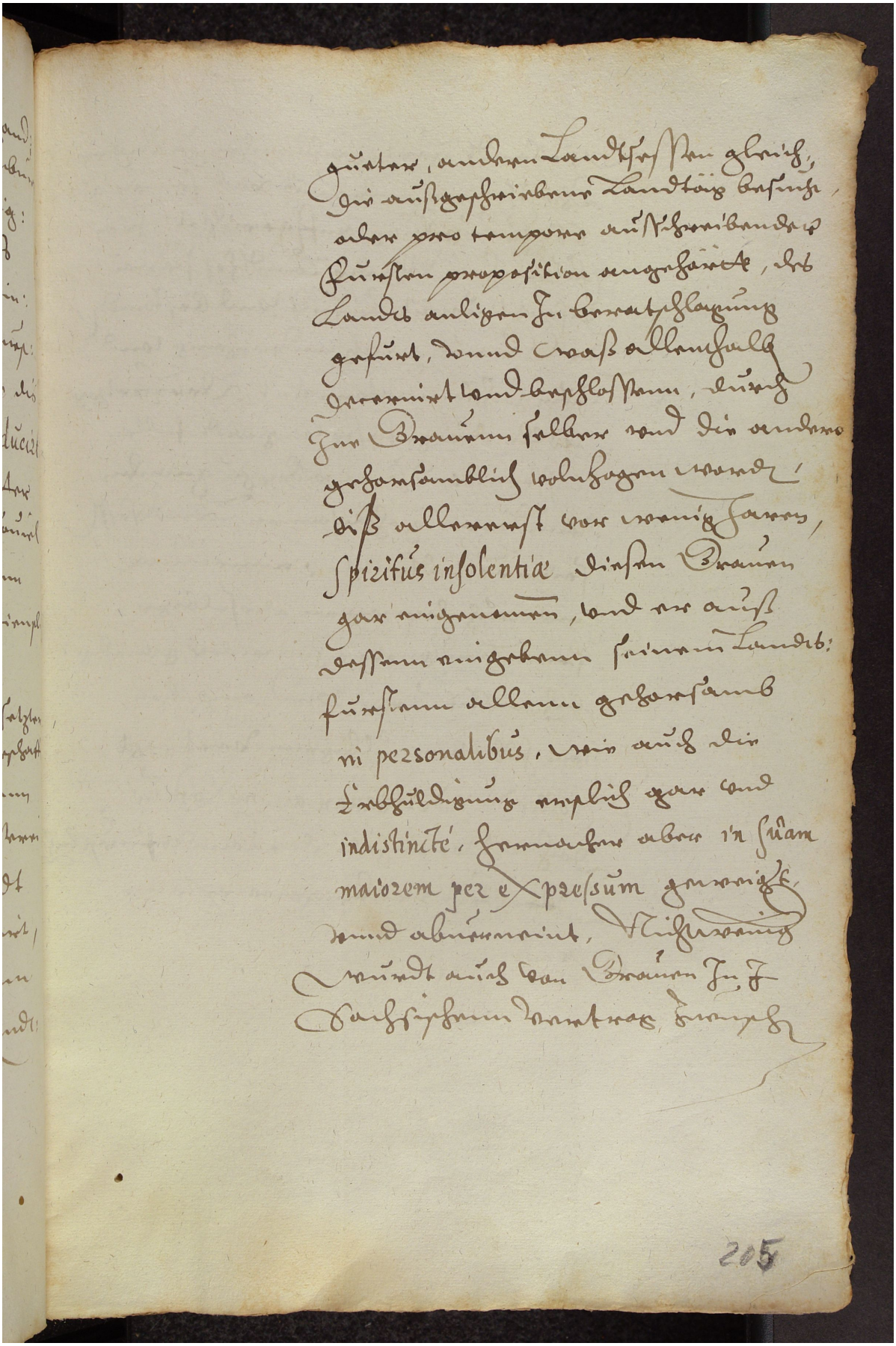

gütter, andern Landtsassen gleich,
die ausgeschriebne Landtäg besuche,
aber pro tempore ausschreibens
fürsten proposition angehörte, des
Landts anligen zu berathschlagung
geführt, dennd was allenthalb
decretirt vnd beschlossen, durch
zu Braunau selbes vnd die andern
gehorsamblich volnzogen worden.
Bis allerernst vor wenig Jaren,
spiritus insolentiae diesen Braun
gar eingenommen, vnd er auch
dessen eingebnen seinen Landts-
fürsten allenn gehorsamb
in personalibus, wie auch die
Erbhuldigung empfieng gar vnd
indistincte, hernachen aber in suam
maiorem per excessum gewaltig,
vnd abtrünnig ist, Nichtswenig
wurdt auch von Braunen zu
Nachtheilen vnd trutz, durch